

Bau und Infrastruktur

Schutzkonzept für die gemeindeeigenen Anlagen und Räume

(Stand 20. Dezember 2021, gültig ab 20. Dezember 2021)

Zielsetzung

Mit diesem Konzept werden die Covid-19-Verordnungen des Bundes und des Kantons sowie die Verhaltensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) umgesetzt. Deren Ziel ist es, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen und damit die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich an die Nutzerinnen und Nutzer der gemeindeeigenen Anlagen und Räume (Turn- und Sporthallen, Proberäume).

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

- Die Benützung der Anlagen und Räume erfolgt unter der Bedingung, dass bei Aktivitäten mit mehr als fünf Personen ein eigenes Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt wird. Die Vorgaben des jeweiligen Verbandes sind einzuhalten.
- Für den Probe-, Trainings- und Wettkampfbetrieb gelten folgende Regeln:
 - a. **Nur gesund und symptomfrei zur Probe, ins Training oder an den Wettkampf:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, nehmen bei Bedarf mit ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt Kontakt auf und befolgen deren Anweisungen.
 - b. **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Insbesondere vor und nach dem Anlass die Hände gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren. Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich. Desinfektionsmittel für die Desinfektion der Geräte wird zur Verfügung gestellt. Desinfektionsmittel zur Körperhygiene ist Sache der Nutzenden. Türgriffe und Handläufe werden durch den Hauswartzdienst täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen werden durch den Hauswartzdienst täglich gereinigt.
 - c. **Zertifikatspflicht / Maskentragpflicht:** Bei Veranstaltungen in Innenräumen (z. B. Proben, Training, Wettkampf) ist der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt. Ausserdem gilt eine Maskentragpflicht während der Ausübung der Aktivität. Die 2G-Regelung und die Maskentragpflicht gelten nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

Die Maskentragpflicht und die Sitzpflicht bei der Konsumation fallen weg, wenn der Zugang freiwillig auf genesene und geimpfte Personen beschränkt wird, die zusätzlich einen negativen Covid-Test vorweisen können (2G+). Kein Testzertifikat wird benötigt, wenn die Impfung, die Auffrischimpfung oder die Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.

Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Freien gilt keine grundsätzliche Zertifikatspflicht. Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen gilt die Zertifikatspflicht. Nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen erhalten Zutritt (3G).

- d. **Präsenzlisten führen:** Die Möglichkeit, die Maske ausziehen und die Kontaktdaten der Personen zu erheben, fällt weg.
- e. **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer eine Veranstaltung (z. B. Probe, Training, Wettkampf) plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Verantwortung

- Die Einhaltung des Schutzkonzepts obliegt den Vereinen, Gruppen und Veranstalter. Das Schutzkonzept ist der Gemeinde nicht einzureichen. Es erfolgt keine Genehmigung von Schutzkonzepten durch die Gemeinde.
- Es ist Aufgabe der verantwortlichen Person sicherzustellen, dass alle Beteiligten detailliert über das eigene Schutzkonzept informiert sind und die darin enthaltenen Vorgaben umgesetzt werden.
- Der Hauswartinstand wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort entzogen.

Belegungen, Nutzung

- Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bereichs Bau und Infrastruktur.
- Vereine und Gruppen, welche ihren Probe- oder Trainingsbetrieb (vorübergehend) einstellen oder diesen nach einer Einstellung wiederaufnehmen, werden gebeten, dies dem zuständigen Hauswart mitzuteilen.

Inkrafttreten

- Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 20. Dezember 2021 bis auf Weiteres und ersetzt das Schutzkonzept vom 6. Dezember 2021.

Wolhusen, 20. Dezember 2021